

SATZUNG

der Lokalen Aktionsgruppe

„LAG Region Hohe Mark - Leben im Naturpark e.V.“¹

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Region Hohe Mark - Leben im Naturpark e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 46348 Raesfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck der Körperschaft ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 1 Abgabenordnung - AO - (z.B. Erstellung von Studien zur Umsetzung alternativer Energiekonzepte in der Region oder zur verträglichen Integration von digitalen Medien in den gesellschaftlichen Alltag),
 - des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 3 AO (z.B. Sicherung der ärztlichen bzw. medizinischen Versorgung im ländlichen Raum durch Entwicklung neuer Formen der Zusammenarbeit / Förderung gesunder Ernährung und Lebensweisen),
 - der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 4 AO (z.B. Organisation von generationsübergreifenden Angeboten / Erstellung von Mehrgenerationengärten zur Förderung von Bewegung und Sinnen),
 - von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 5 AO (z.B. Bewahrung der die Region prägenden Kulturlandschaft / Vernetzung regionaler Musiker mit international agierenden Orchestern im Rahmen regionaler Musik-Festivals),
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 7 AO (z.B. Förderung der Medienkompetenzen und sozialer Kompetenzen der Schüler / Gestaltung des Übergangs Schule - Beruf),
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 8 AO (z.B. naturnahe Bildung für Kinder und Familien / Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien),
 - des Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 9 AO (z.B. Förderung der Teilhabe von Sozialleistungsempfängern am kulturellen gesellschaftlichen Leben),
 - der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Behinderte etc. im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 10 AO (z.B. Hilfe bei Spracherwerb und Kenntniserlangung der örtlichen Kultur für Flüchtlinge, Asylbewerber und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

Migranten / Aufbau eines Systems zur Unterstützung des Personenkreises bei der Suche nach Wohnraum sowie Arbeits- und Ausbildungsplätzen / barrierefreier Ausbau touristischer Angebote),

- internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 13 AO (z.B. Vermittlung von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Migranten in örtliche Vereine / Ausbildung von ehrenamtlichen Integrationspaten / Organisation multikultureller Treffen),
- des Sports im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 21 AO (z.B. Entwicklung und Bau einer regionalen Mountain-Bike-Strecke bzw. einer „sportlichen“ Fahrradrouten mit Technical Trail Features / Aufbau einer dauerhaften, regionalen Marathon-Strecke),
- der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 22 AO (z.B. Bewahrung von regionalen Eigenarten wie Mundart und alte Handwerkskunst / Eruierung und Aufbereitung historischer Gemeinsamkeiten der Region),
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Ziffer 25 AO (z.B. Förderung und Ausbau von familienunterstützenden und generationenübergreifenden Dienstleistungen - Entwicklung neuer Formen der erweiterten Nachbarschaftshilfe / Service-, Bildungs- und Beratungsdienstleistungen für gemeinnützige Vereine und Einrichtungen - Einrichtung einer zentralen Ehrenamtsagentur / Vernetzung von Ehrenamtlichen der Region)

und damit der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums auf dem Gebiet der Kommunen Dorsten, Dülmen, Haltern am See, Olfen, Raesfeld und Reken im Sinne

- a) der ELER-VO der Europäischen Union,
- b) des NRW-Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020“
- c) sowie sonstiger relevanter Programme und Initiativen von EU, Bund und Land NRW zur Entwicklung ländlicher Räume.

(2) Zielsetzungen sind dabei:

- a) die ländlichen Räume als Lebens- und Erholungsraum zu stärken,
- b) die im ländlichen Raum lebenden Menschen weiter zu qualifizieren, Armut zu bekämpfen und den sozialen Zusammenhalt, die Integration von Migrantinnen und Migranten und die Inklusion zu fördern sowie
- c) die natürliche Lebensgrundlage, die Biodiversität und das Natur- und Kulturerbe zu erhalten, zu regenerieren und langfristig zu sichern.

(3) Zweck und Ziele werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Fortschreibung und Umsetzung der von der Region erstellten Regionalen Entwicklungsstrategie (RES),
- b) Vernetzung der relevanten Akteure für die regionale Entwicklung im Vereinsgebiet,
- c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
- d) Durchführung von Kooperationsprojekten mit nationalen oder europäischen Partnern mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere mit LEADER-, VITAL.NRW- und REGIONALE-Aktionsgruppen und dem Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland,

(4) Der Verein nimmt insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie, auf dessen Grundlage die Region durch das Landes-Programm VITAL.NRW gefördert wird, umzusetzen. Die Funktion

der „Lokalen Aktionsgruppe“ im Sinne des VITAL.NRW-Programms nimmt der erweiterte Vorstand (§§ 9, 10) des Vereins wahr.

- (5) Der Verein
- a) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung;
 - b) ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des jeweiligen Organs erstattet werden. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vorstandsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, kann der erweiterte Vorstand hierüber Richtlinien erlassen.

- (7) Der Verein legt großen Wert auf die Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen in der Region. Entsprechende Institutionen können regelmäßig zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden, sofern sie nicht Mitglied des Vereins werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann sich mit der Mehrheit der Stimmen über die ablehnende Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands hinwegsetzen.
- (2) Die sechs beteiligten Kommunen sind geborene ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod,
 - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem erweiterten Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
 - c) bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - d) bei Auflösung des Vereins;

- e) durch Ausschließung, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

§ 4

Finanzierung und Haftung

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung per Beschluss festgesetzt.
- (2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand und
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 6

Kompetenzen und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechts den gesetzlichen Vertreter bzw. den Vertreter im Amt bzw. einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht in die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den erweiterten Vorstand delegiert sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über
- a) Änderung dieser Satzung,
 - b) die Wahl und Abberufung des erweiterten Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands,
 - d) die Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verein, soweit nicht der erweiterte Vorstand gem. § 3 Absatz 4e) zuständig ist,

- e) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens,
- f) die Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes,
- g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- h) die vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnten Aufnahmeanträge,
- i) die Wahl der Rechnungsprüfer, soweit die Rechnungsprüfung durch den Verein selbst erfolgt,
- j) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins,
- k) Empfehlungen an den erweiterten Vorstand zu dessen Aufgaben als Lokale Aktionsgruppe beim Förderprogramm VITAL.NRW.

§ 7

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr abzuhalten, möglichst im ersten Quartal des Jahres.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der erweiterte Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende durch schriftliche oder elektronische Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder abgesendet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (8) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen bzw. Erheben von Stimmkarten gefasst; allerdings ist geheim mit Stimmzetteln abzustimmen, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern auf deren Verlangen spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit es nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt wird. Gegen das Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Ablauf der vorgenannten zwei Monate Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

§ 8

Erweiterter Vorstand als Lokale Aktionsgruppe

- (1) Der erweiterte Vorstand des Vereins nimmt die Aufgaben und Funktionen der Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des Landes-Förderprogramms VITAL.NRW wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Auswahl und Bewertung der zu fördernden Projekte;
 - b) Austausch von Erfahrungen und Zusammenwirken mit anderen VITAL.NRW- und LEADER-Regionen;
 - c) Erstellung eines jährlichen Tätigkeits- und Erfahrungsberichts unter besonderer Berücksichtigung der Ablaufkontrollen;
 - d) Durchführung einer Bewertung zur Halbzeit und nach Abschluss des VITAL.NRW-Förderzeitraumes;
 - e) Vermittlung der Zielsetzungen der Regionalentwicklung an die Bürger;
- (2) Die Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen, Empfehlungen und Impulse für die vom erweiterten Vorstand wahrzunehmenden Aufgaben und zu treffenden Entscheidungen. Der erweiterte Vorstand berücksichtigt diese bei seiner Arbeit und wägt sie bei seinen Entscheidungen sorgfältig ab.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des Landes-Förderprogramms VITAL.NRW soll sich der erweiterte Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden Mitgliedern öffentlicher Institutionen zusammensetzen:
- a) den Bürgermeistern der Kommunen Dorsten, Dülmen, Haltern am See, Olfen, Raesfeld und Reken oder deren Vertretern;
 - b) mindestens sieben Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner (WiSo-Partner) aus der Region.

- Mindestens 1/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen Frauen sein. Die unter 4a) und 4b) genannten Personen bzw. ihre Vertreter müssen Mitglieder des Vereins oder Vertreter einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt. Bei der Wahl hat die Mitgliederversammlung die im Absatz 2 dargestellten Auswahlkriterien zu beachten.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
 - (6) Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes erforderlich werden. Von derlei Änderungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder zu unterrichten.
 - (7) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der erweiterte Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. Darüber hinaus kann der erweiterte Vorstand über unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 10.000 € entscheiden, sofern die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer. Er ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassierer jeweils einzeln vertreten.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt (§ 6 Absatz 3 Buchstabe c). Der Vorsitzende und der Kassierer werden aus der Mitte der dem erweiterten Vorstand angehörenden Bürgermeister oder deren Vertreter gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem erweiterten Vorstand angehörenden Wirtschafts- und Sozialpartner gewählt, sobald diese dem Verein beigetreten sind. Wiederwahlen sind zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.
- (4) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Vereins und Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstands,
 - c) Vorbereitung und Ausführung des jährlichen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts sowie
 - d) Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme als Vereinsmitglied.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

- (1) Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse haben – ausgenommen der Ausnahmeregelungen in § 10 Abs. 3 – nur dann Gültigkeit, wenn der Anteil der WiSo-Partner an den anwesenden Stimmberechtigten mindestens 51 % beträgt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Wenn der Anteil der WiSo-Partner an den anwesenden Stimmberechtigten unter 51 % liegt, ist ein Beschluss auch dann ausnahmsweise gültig, wenn
 - verhinderte WiSo-Partner eine entsprechende Vertretung benannt und in die Sitzung entsendet haben, die an der Abstimmung teilnimmt oder
 - verhinderte WiSo-Partner vorab ein schriftliches Votum zum Beschluss Sachverhalt an den Vorsitzenden der LAG oder dessen Stellvertreter übermittelt haben.

Darüber hinaus sind auch Vorbehaltsbeschlüsse zulässig, wenn nicht anwesende stimmberechtigte WiSo-Partner ihr Votum zum Sachverhalt binnen 31 Tagen schriftlich an den Vorsitzenden der LAG übermitteln und dadurch ein gültiges Abstimmungsergebnis im Nachhinein herstellen. Liegen nach Ablauf der Frist nicht alle Voten vor, ist die Gültigkeit des Abstimmungsergebnisses erneut nach § 10 zu prüfen und ein Beschluss ggf. als nicht wirksam einzustufen.

- (4) Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution bzw. Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken. Es besteht die Selbstverpflichtung der Mitglieder, einen solchen Interessenkonflikt gegenüber dem Vorsitzenden des erweiterten Vorstands anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit auszuschließenden Mitglieds hat die Ungültigkeit eines Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Keine Befangenheit der Mitglieder besteht, wenn die LAG selbst oder alle beteiligten Kommunen gemeinsam Projektträger sind.
- (5) Über die Sitzungen des erweiterten Vorstands sind schriftliche Protokolle zu fertigen. Diese müssen dem erweiterten Vorstand zugestellt und der Mitgliederversammlung auf Verlangen zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nichtöffentlich.

§ 11

Regionalmanagement

- (1) Der erweiterte Vorstand richtet ein Regionalmanagement im Sinne der Vorgaben des NRW-Programms Ländlicher Raum ein. Das Regionalmanagement ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Wahrnehmung des Managements der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend der Vorgaben des VITAL.NRW-Programms. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - arbeitet dem erweiterten und dem geschäftsführenden Vorstand zu, leistet Geschäftsführungshilfe und ist zuständig für die Mittelverwaltung bei der VITAL.NRW-Förderung,
 - koordiniert den gesamten VITAL.NRW-Prozess und die zu fördernden Einzelprojekte,
 - generiert weitere Projekte in der Region und berät Projektträger,
 - betreut die für die Umsetzung der Projekte etwaig verantwortlichen Arbeitsgruppen, beispielsweise bei der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten,
 - unterstützt die Vernetzung der regionalen Akteure,
 - fördert die Vernetzung der VITAL.NRW-Region mit anderen nationalen und internationalen LEADER-, VITAL.NRW- und REGIONALE-Regionen und
 - bereitet die Förderanträge und Verwendungsnachweise vor.
- (2) Das Regionalmanagement ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der erweiterte Vorstand kann dem Regionalmanagement durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim erweiterten Vorstand. Das Regionalmanagement hat den erweiterten Vorstand laufend zu unterrichten.
- (3) Der Leiter des Regionalmanagements oder sein Vertreter nimmt an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- (4) Dem Leiter des Regionalmanagements kann für die Durchführung von bestimmten Rechtsgeschäften die Alleinvertretungsvollmacht vom erweiterten Vorstand übertragen werden. Einzelheiten regelt eine vom erweiterten Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Kommunen Dorsten, Dülmen, Haltern am See, Olfen, Raesfeld und Reken, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Die ordnungsgemäße Verwendung ist den Liquidatoren schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung des Vereins wurde von der Mitgliederversammlung am 19. Dezember 2016 in 46348 Raesfeld beschlossen und tritt mit ihrer Registrierung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.